

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 22/2015

25. Jahrgang

11. September 2015

---

### Inhaltsverzeichnis

- 47** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes  
Nr. 139 - Raabestraße -

47

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes  
Nr. 139 - Raabestraße -**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 139 - Raabestraße - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtgebietes, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 8, umfasst die Flurstücke Nr. 991, 992 und 995 und wird begrenzt

im Norden und Osten	durch die Gebäude Uhlandstraße 4 bis 18,
im Süden	durch die Gebäude Stintenberger Straße 35 bis 39,
im Westen	durch die Raabestraße.

Die Lage des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung von Wohnbauflächen im Innenbereich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 - Raabestraße - wird mit Begründung einschließlich dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **21. September bis 23. Oktober 2015** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags			von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 07.09.2015

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Geschorec

